



Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

MITGLIED IM BADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V. UND IM DEUTSCHEN
SCHÜTZENBUND e.V.

Satzung

des

Sportschützenvereins "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weinheim unter der Nummer 248 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportschützenverband e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V.

§ 2

Tätigkeitsgrundsätze

1. Der Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e. V. mit Sitz in 69469 Weinheim, Stadtteil Oberflockenbach/Steinklingen, Zum Hainbusch 2, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports auf Vereins-, Kreis-, und Landesebene sowie die Pflege des traditionellen Schützenwesens in Oberflockenbach/Steinklingen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Ausbau und die Unterhaltung einer Schießsportanlage, sowie durch die Förderung schießsportlicher Leistungen im regelmäßigen Training und bei Wettkämpfen mit anderen Schützenvereinen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Organe des Vereins, vor allem die/der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand, bei Bedarf auch andere beauftragte Personen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.



Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

MITGLIED IM BADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V. UND IM DEUTSCHEN
SCHÜTZENBUND e.V.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Oberflockenbach/Steinklingen zu verwenden hat, sofern es nicht in absehbarer Zeit für gleiche Zwecke wie bisher verwendet werden kann.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche und Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Eintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitglieder-Hauptversammlung festgesetzt wird. Diese kann gegebenenfalls durch Vorstandsbeschluss erlassen werden. Bewerber unter 18 Jahren brauchen keine Aufnahmegebühr zu entrichten, müssen jedoch mit der Bewerbung eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Mitglieder, welche sich um den Verein, den Schießsport und das Schützenwesen ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied über 14 Jahre hat Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat das Recht, die sportlichen Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu nutzen.



Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

MITGLIED IM BADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V. UND IM DEUTSCHEN
SCHÜTZENBUND e.V.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen des Vereins zu wahren, den Vereinsfrieden nicht zu stören, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Mitglieder welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der anderen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 6 **Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in einer besonderen Jugendordnung festgelegt.

§ 7 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten, schriftlich erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Vorstandssitzung vorher schriftlich angekündigt werden. Der Betroffene kann sich vertreten lassen oder kann bei Verhandlungen selbst anwesend sein. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, hiergegen innerhalb von 4 Wochen Einspruch zu erheben. Im Falle des Einspruchs entscheidet die nächste Hauptversammlung. Eventuelle Forderungen des Vereins bleiben bestehen.

§ 8 **Versicherungen**

Die Mitglieder sind für Schäden über den Sportversicherungsvertrag mit dem Badischen Sportbund e.V. versichert. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

§ 9 **Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.



Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

MITGLIED IM BADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V. UND IM DEUTSCHEN
SCHÜTZENBUND e.V.

§ 10 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportschützenvereins „Eichelberg“ 1953 e.V. Oberflockenbach werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder gespeichert.**
- 2. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.**
- 3. Dem Verein sowie den übrigen für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Schweigepflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den Gremien und Tätigkeiten weiter.**
- 4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Datenschutzbeauftragten aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Datenschutzbeauftragte ist unabhängig von den anderen Organen. Er steht den Organen beratend zur Seite.**

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Mitglieder – Hauptversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Beirat
5. Ausschüsse

§ 12 Mitglieder - Hauptversammlung

Die Mitglieder – Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Diese werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder–Hauptversammlung beschließt die Art der Wahl.

In jedem geraden Jahr werden gewählt:

1. Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister



Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

MITGLIED IM BADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V. UND IM DEUTSCHEN
SCHÜTZENBUND e.V.

Hauptschießleiter
Schießleiter
Jugendschießleiter
Pressewart
Beisitzer

In jedem ungeraden Jahr werden gewählt:

2. Vorsitzender
3 Schießleiter
Jugendschießleiter – Stellvertreter
Damenleiterin
Waffenmeister
Schatzmeister – Stellvertreter
Beisitzer
Datenschutzbeauftragter

2. den Vereinsmitgliedern.

§ 13

Leitung und Verwaltung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden	(OSM)
2. Vorsitzenden	(1. SM)
Schatzmeister	(2. SM)
Schriftführer	(3. SM)
Hauptschießleiter	(HSL)
Jugendschießleiter	(JSL)
Damenleiterin	
Beisitzern	
Stellvertretern	

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

1. die Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte und der Vorstandsbeschlüsse.
2. die Einberufung der Mitglieder – Hauptversammlung
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder – Hauptversammlung
4. die Aufnahme von Mitgliedern
5. den Ausschluss von Mitgliedern



Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

MITGLIED IM BADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V. UND IM DEUTSCHEN
SCHÜTZENBUND e.V.

Er ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von 50% der Vorstandsmitglieder und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Vereinsausschluss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es unter anderem, die Veranstaltungen des Vereins festzusetzen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden geleitet vom 1. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 14

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.

Dem Beirat gehören an:

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
mindestens 3 Mitglieder, die der Gesamtvorstand fallbezogen bestimmt.

Ein Mitglied kann im Beirat nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. Vorsitzender des Beirats ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende.

§ 15

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16

Hauptversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntgabe unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäfts- und Sportjahr



Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

MITGLIED IM BADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V. UND IM DEUTSCHEN
SCHÜTZENBUND e.V.

- b) Entlastung des Vorstandes. Antrag auf Entlastung stellen die Kassenprüfer.
 - c) Anfallende Wahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushalt- Voranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten sowie Änderungen und Ausbau der Sportanlagen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
2. Zusätzliche Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Wenn von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Hauptversammlung verlangt wird, hat der 1. Vorsitzende diese einzuberufen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 18

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitglieds im Falle eines Einspruchs
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.



Sportschützenverein "Eichelberg 1953" e.V. Oberflockenbach

MITGLIED IM BADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V. UND IM DEUTSCHEN
SCHÜTZENBUND e.V.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch andere Bestimmungen ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Oberflockenbach/Steinklingen, den 01. Oktober 2010

1. Vorsitzende

In das Vereinsregister eingetragen am: 22.11.2010

.